

XX. Alle andern Heere sollen auch warten, damit sie, wenn ihnen die nach Uebereinkommen gewählten Hauptleute Botschaft senden, bei ihnen zu erscheinen, zu ihnen kommen und ihnen gehorsam sind. Werden aber die Heere bedrängt, oder sollten sie die Hauptleute mit ihrem Heere nöthig haben, so sollen sie ihnen davon Nachricht geben, und die Hauptleute sollen darauf zu ihnen kommen und ihnen helfen und mit aller Macht beistehen.

XXI. Ein jeder Herr hat bei den Seinen anzuordnen, daß keiner, er sei Ritter oder Knecht, mehr als einen Knaben oder Läufer habe, sondern daß alle wehrhaft und gewappnet seien, ausgenommen bei Fürsten, Grafen und Herren.¹⁾

XXII. Es ist dafür zu sorgen, daß dieser Befehl einmal,²⁾ oder so oft es nöthig ist, jedermann verkündigt werde, daß man [den Bestimmungen] gehorsam sei und daß sich ein jeglicher danach zu richten wisse und sich nicht widerseze.

XXIII. Jeder Herr hat zu geloben und in seinem Heere anzuordnen, daß jeder seinem Hauptmann mit Hand und Mund gelobe, alle Bestimmungen des Erlasses gänzlich in Treue und Ehren und bei der oben bestimmten Buße zu halten.

XXIV. Aller Fürsten, Grafen, Herren und Knechte und auch jeder Stadt Leute, Länder, Schlöffer, Städte, Marktflecken, Gebiete, Zugehörungen und Straßen und besonders derjenigen, welche hierzu beitragen, handeln oder helfen, sollen, solange sie [die Fürsten u.] außer Landes sind, sicher sein und ungeschädigt bleiben und gelassen werden von allen, welchen Standes, welcher Würde oder welches Wesens der oder die auch sein mögen. Falls aber trotz alledem einer oder mehr beschädigt würden, so sollen wir übrigen Kurfürsten, Herren und Städte gegen den oder die Beschädigten einträchtig sein, uns helfen und rathen, so daß dem Beschädigten Entschädigung zu Theil werde. Auch wollen wir solche Uebergreifer für Verlorene halten, ihnen deshalb keinerlei Gunst erweisen, kein sicheres Geleit geben, sondern

1) Und Herren fehlt bei A. R. — 2) A. R. noch: drei oder viermal.